

Schleswig-holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1557

Ministerium
für Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein



Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau MdL Anke Erdmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 05.08.2013

Ministerin

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf eines Erlasses, der sich an die untere Schulaufsicht richtet und die Maßstäbe konkretisiert, nach denen über eine Beurlaubung vom Schulbesuch bei Kindern zu entscheiden ist, die gemäß § 22 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) schulpflichtig werden. Auf Antrag der Eltern kann eine Beurlaubung vom Schulbesuch erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund im Sinne von § 15 SchulG vorliegt. Während des Zeitraums einer Beurlaubung nimmt das Kind dann nicht am Unterricht in der Eingangsphase teil.

Im Interesse größerer Transparenz und Rechtssicherheit sollen die Gründe, aus denen in diesen Fällen eine Beurlaubung erfolgen kann, nun im Wege eines Erlasses verdeutlicht werden. Der vorgesehene Erlass bildet dabei im Wesentlichen die bisherige Praxis ab, die sich in den Schulämtern bei der Behandlung von Anträgen auf Beurlaubung nach § 15 SchulG ausgeprägt und bewährt hat.

Den Entwurf übersende ich zu Ihrer Unterrichtung und verbinde damit die Anregung, ihn gegebenenfalls in die Beratungen über die Landtagsanträge von CDU und FDP (LT-Drs. 18/507 und 18/541 - Flexibilisierung des Einschulungsalters) mit einzubeziehen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Prof. Dr. Waltraud ‚Wara‘ Wende

Stand: 1. August 2013

Erlassentwurf

Beurlaubung aus wichtigem Grund nach § 15 Schulgesetz (SchulG) von Kindern, die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 schulpflichtig werden

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom ... 2013 - III 211

Nach § 22 Abs. 1 SchulG werden mit Beginn des Schuljahres alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch sieht das Schulgesetz nicht vor. Es trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass sich die Chancen eines Kindes, erfolgreich am Unterricht in der Eingangsphase teilzunehmen, durch ein Hinausschieben des Schuleintritts im Regelfall nicht verbessern lassen. Vielmehr ist es Aufgabe der Schule, alle Kinder ungeachtet ihres jeweils unterschiedlichen Entwicklungsstandes individuell zu fördern. Dies kann insbesondere durch die flexible Ausgestaltung der Eingangsphase geschehen, innerhalb derer die ersten zwei Jahrgangsstufen entsprechend der individuellen Lernentwicklung auch in drei Schuljahren durchlaufen werden dürfen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 SchulG). Ein drittes Jahr wird dabei nicht auf die Höchstdauer des Schulbesuchs angerechnet.

Dennoch ist aber nicht jedes Kind zum vorgesehenen Einschulungszeitpunkt in der Lage, erfolgreich in der Eingangsphase mitzuarbeiten. Das geltende Schulgesetz verlangt deshalb nicht ausnahmslos, dass Kinder mit Erreichen des Schulpflichtalters tatsächlich am Unterricht teilnehmen müssen. Vielmehr können sie gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 15 SchulG aus wichtigem Grund beurlaubt werden.

1. Wichtige Gründe für eine Beurlaubung

Leitendes Prinzip für die Beurteilung, ob eine Beurlaubung aus wichtigem Grund erfolgen kann, ist das Kindeswohl. Insbesondere ist abzuwägen, ob es unter Würdigung aller medizinischen, psychologischen und (sonder-) pädagogischen Aspekte dem Wohl des Kindes dient, wenn sich der Beginn seiner schulischen Laufbahn um den Beurlaubungszeitraum verzögert. Wenn erkennbar ist, dass sich seine Chancen, erfolgreich am Unterricht in der Eingangsphase teilzunehmen, durch eine Beurlau-

bung nicht verbessern lassen, so ist sie als für das Kind nicht förderlich abzulehnen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Kind in seiner Entwicklung oft gerade dadurch profitiert, dass es in der Schule individuell gefördert und durch die Gemeinschaft mit Gleichaltrigen angeregt wird. Positive Effekte dieser Art sind namentlich bei leichten Entwicklungsverzögerungen zu erwarten, die somit in der Regel keinen wichtigen Grund für eine Beurlaubung darstellen.

Nach diesem Maßstab können wichtige Gründe für eine Beurlaubung insbesondere sein:

- Gesundheitliche Einschränkungen wie chronische Erkrankungen z.B. Diabetes mellitus, Anfallsleiden, Asthma bronchiale mit akuten schweren Episoden, eine onkologische Erkrankung oder Operationen bei angeborenen Fehlbildungen oder Unfällen.
- Die Frühgeburt eines Kindes
- Die Notwendigkeit von langfristigen therapeutischen Maßnahmen, die eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht verhindern.
- Eine Gefährdung der seelischen Gesundheit eines Kindes, vor allem in psychosozialen Belastungssituationen wie Trennung der Eltern, Tod eines Elternteils, Aufnahme in eine Pflege- oder Adoptionsfamilie oder schwere Erkrankung eines Elternteils zum Zeitpunkt des Eintritts in das Schulpflichtalter.

2. Dauer der Beurlaubung

Die Beurlaubung erfolgt regelmäßig für den Zeitraum von einem Jahr. Sie kann auf entsprechenden Antrag der Eltern jederzeit wieder aufgehoben werden mit der Folge, dass das Kind von diesem Zeitpunkt an am Unterricht in der Eingangsphase teilnimmt. Der Zeitraum einer Beurlaubung wird gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 SchulG nicht auf die Dauer des Schulbesuches angerechnet. Die Eltern sind darüber zu informieren.

3. Verfahren

Der Antrag auf eine Beurlaubung aus wichtigem Grund ist von den Eltern (§ 2 Abs. 5 Satz 1 SchulG) bei der zuständigen Grundschule zu stellen.

Die Grundschule führt nach Eingang des Antrages mit den Eltern ein Gespräch über die Möglichkeiten einer schulischen Förderung ihres Kindes und beteiligt gegebenenfalls das zuständige Förderzentrum. Danach leitet die Grundschule den Antrag mit

einer Stellungnahme an die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulamt), die über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet. Sie hat bei ihrer Entscheidung das schulärztliche Gutachten, die Stellungnahme der Grundschule, ggf. das sonderpädagogische Gutachten und etwaige von den Eltern vorgelegte weitere medizinische und psychologische Befunde zu würdigen. Die untere Schulaufsicht kann darüber hinaus eine ergänzende schulärztliche Stellungnahme oder eine zusätzliche schulpsychologische oder sonderpädagogische Begutachtung veranlassen.

4. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am ... in Kraft.

Dirk Loßack
Staatssekretär